

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Fonds anzugreifen oder gar zu erschöpfen, ausdehnte; und beinahe durchgehends keiner Art von Oberaufsicht von Seite des Staates unterworfen war. In der Verwendungsart selbst aber stößt man auf wesentliche Verschiedenheiten; zunächst, und anfangs vermutlich allein, betraf sie die unentbehrlichsten gesellschaftlichen Ausgaben, als die Unterhaltung der Versammlungsörter, die Bestellung des nothwendigen Dienstes u. d.; bei zunehmendem Vermögen ward theils für das Vergnügen der Lebenden durch Trinkgelage, theils durch kirchliche Stiftungen für die Ruhe der Abgeschiednen gesorgt, und erst späterhin setzte eine weitere Defizit, und die Auslassung aller entbehrlichen Auslagen, die Zünfte mehrerer Städte in den Stand, von dem Ertrage ihrer Güter einen gemeinnützigen und wohltätigen Gebrauch zu machen. Neben verschiedenen einer Gemeinde zukommenden Ausgaben, wie für Löschanstalten, Polizeiwachen u. dgl., welche die Zünfte zu Basel und Zürich bestritten, ward so wie zu Fribourg und Solothurn, ein Theil ihrer Einkünfte zur Armenunterstützung verwendet, die ordentlicher Weise auf die Mitglieder der Corporation eingeschränkt blieb, in ungewöhnlichen Fällen sich aber auch auf Hülfsbedürftige ausser derselben, als Brandbeschädigte und Verunglückte ähnlicher Art erstreckte, oder in Förderung allgemein nützlicher Anstalten übergieng. In Bern war dies so sehr die allgemeine und hauptsächliche Bestimmung der Zunftgüter, daß sie insgesamt das eigentliche Armengut dieser Gemeinde ausmachten, und die Zünfte gegenwärtig als Abtheilungen derselben anzusehen sind, deren bestimmter Zweck für eine jede die Versorgung ihrer dürftigen Mitglieder ist, die hier aus mehrern Armenkassen, so wie bei andern Gemeinden aus einer einzigen geschieht.

Bei dieser Lage der Sache wird es, Bürger Gesetzgeber, nicht schwer fallen, eine derselben angemessne Entscheidung zu nehmen. Ihr werdet das Eigenthum der Zunftgüter für die Genossen dieser Corporationen anerkennen, wie Ihr das Gemeineigenthum überhaupt anerkannt habt. Ihr werdet durch die Aufhebung der letztern, insofern sie nur politische Zwecke hatten, unnuße oder schädliche Ueberbleibsel einer umgestürzten Ordnung der Dinge verschwinden machen, indem Ihr dieselben zur Vertheilung ihrer Güter, und also zur Auflösung des einzigen Bandes, das sie noch zusammen hält, berechtigt. Ohne Zweifel werdet Ihr auch

a, wo gewisse Gemeindeabgaben aus dem Zunftvermögen bestritten wurden, einen Theil desselben zu dem Gemeindgute, so wie zu dem Armenfonds der gesammten Gemeinde abgeben, und die Vertheilung unter die einzelnen nicht eher vor sich gehen lassen, bis der Staat auf diese Weise gegen die Uebernahme neuer Lasten gesichert ist. Zugleich werdet Ihr bestimmen, ob diejenigen Zünfte, welche die alleinige Unterstützung der dürftigen Gemeindebürgen besorgen, als dazu bestimmte Abtheilungen einer grossern Gemeinde fort-

dauern, und in welchem Verhältnisse sie gegen diese letztern stehen sollen.

Republikanischer Gruss.

### Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. December.

(Fortsetzung.)

§ 11. Alle Fremde und nicht Angesehene, welche vom Spielen ein Gewerbe machen, und zu diesem Ende im Lande und an öffentlichen Orten herumschweisen würden, sollen über die Grenzen geschafft, die Bürger und Angesehene aber die dieses treiben würden, sollen mit halbjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§ 12. Es soll von keiner richterlichen Gewalt Klage über Schulden, die im Spielen oder zum Spielen ausdrücklich gemacht worden sind, angenommen, noch darüber Recht gesprochen werden.

§ 14. Das Gesetz fordert alle guten Bürger und besonders alle öffentlichen Beamte ohne Unterschied bei ihren Pflichten auf, jede Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes, welche sie wahrnehmen, an gehörigem Orte anzuzeigen.

Kilchmann glaubt, es sey zu hoch gespielt, wann das Gesetz gestattet für 4 Franken zu spielen, er begeht daher daß nur um 1 Franken gespielt werden dürfe. Huber erklärt daß es sehr schwierig sey über die Stärke des Spiels etwas festzusetzen, bittet aber um Vertagung der Berathung. Dieser Antrag wird angenommen.

Da der Senat den Beschluss über die Friedensrichter und Friedensgerichte verworfen hat, so fordert Nellstab Verweisung an die Commission, um nun bloße Friedensrichter vorzuschlagen. Carrard ist ganz niedergeschlagen über diese Verwerfung und ist überzeugt, daß nicht nach andern Grundsätzen, als denjenigen welche aufgestellt gewesen sind, zweckmässig gearbeitet werden kann; indessen fordert er Verweisung an eine neue Commission. Desloes stimmt Carrard bei, dessen Antrag angenommen und in die Commission geordnet werden: Fierz, Kilchmann, Lüscher, Tominini und Müller.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Committee.

Grosser Rath, 18. December.

Vicepräsident: Pellegrini.

Maracci fordert daß in der Nachmittagsitzung ein italienischer Dolmetsch ernannt werde. Pozzi bezeugt daß er jemand kenne, der unentgeldlich die Gesetze ins italienische übersetzen wolle. Maracci bemerkt daß es nicht allein um Übersetzung der Gesetze, sondern um Dolmetschung in der Versammlung selbst zu thun ist; er beharrt also auf seinem Antrag.

Besler begeht Vertagung. Eustor stimmt Besler bei. Huber und Fierz unterstützen Marcacci, weil die italienischen Repräsentanten so gut das Recht haben an den Berathungen Theil zu nehmen, als die teutschen und französischen. Akermann fodert Verweisung dieser Sache an die Commission, weil er glaubt, die meisten italienischen Repräsentanten wünschen keinen Dolmetsch. Zimmermann stimmt auch für Verweisung an die Commission, von der er in zwei Tagen ein Gutachten fodert. Marcacci beharrt neuerdings eifrig auf seinem ersten Antrag, weil hier über ein wirkliches Gesetz vorhanden ist; er wird von Hubern unterstützt. Zimmermann beharrt ebenfalls auf seinem ersten Antrag, weil ja zur Probe schon ein italienischer Dolmetsch am Bureau sitzt. Erlacher stimmt Zimmermann bei. Kuhn unterstützt Marcacci. Eustor folgt Zimmermann, dessen Antrag angenommen wird.

Troß will erklären welches die Originalsprache seyn soll. Huber fodert Vertagung dieses Gegenstandes. Capani widersezt sich der Vertagung und fodert Tagesordnung. Kuhn folgt Hubern, dessen Antrag angenommen wird.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Beziehung der Staatseinkünfte wird in Berathung genommen. (S. Republ. Nro. 15 und ).

§ 3 und 4 werden unverändert angenommen.

§ 5. Escher bemerkt daß in diesem Titel bestimmt ist, daß jeder Capitalist, der sein Vermögen dem Gesetze zufolge nicht selbst angeben will, von der Municipalität taxirt werden müsse, da nun aber diese Vermögenseingabe durch das Gesetz geboten ist, so will er keine Ausnahmen gestatten, welche sehr leicht unter gewissen Umständen dem Staat nachtheilig werden könnten, und fodert also Abänderung dieses Vorschlags. Zimmermann glaubt, jeder Capitalist werde lieber sein Vermögen angeben, als sich von der Municipalität taxieren lassen; er fodert also Beibehaltung des Gutachtens. Kilchmann unterstützt Escher, weil reiche Capitalisten gar leicht zuerst probiren könnten, ob es nicht besser durch die Taxation herauskomme. Carrard stimmt Zimmermann bei, weil er glaubt, jeder Geizige werde lieber eine schwache Angabe eingeben, als sich taxieren lassen. Zimmermann beharrt neuerdings auf dem Gutachten. Escher beharrt ebenfalls auf seiner Einwendung, weil er viele Beispiele kennt, daß Bürger sich für ganz arm ausgaben und gehalten wurden, und hingegen nach ihrem Tode beträchtliches Vermögen hinterliessen; hätten nun diese ihr Vermögen nicht eingeggeben, so wären sie wahrscheinlich im Verhältniß derselben sehr gering taxiert worden, und wann schon ihr wahrer Zustand bekannt geworden wäre, hätte man sie die Vermögenssteuer nicht nachzahlen machen können, weil sie laut diesem § das Recht hätten, sich taxieren zu lassen, wodurch also der Staat gesetzlich hintergangen

würde. Eustor stimmt zum Gutachten. Carrard glaubt, das Gutachten vertheidige sich nicht allein durch sich selbst, sondern besonders durch seine Folgen, weil nichts zweckmäßiges statt dessen als Strafe bestimmt werden könnte; er begeht daher einzig eine etwas bestimmtere Redaktion, welche mit dem Gutachten selbst über diesen Gegenstand angenommen wird.

Panchaud findet einen Widerspruch im Gutachten, weil die Notarien, welche allenfalls bei Testamenten sich einfinden, keinen Betrug entdecken und anzeigen können, wann sie laut dem Gesetz vom Agent die bezahlte Summe nicht erfahren können; er fodert daher Abänderung des Gutachtens hierüber. Zimmermann folgt Panchaud und will bestimmen, daß solche Notars, die sich bei Erbschaften einfinden, gehalten seyn sollen, die Summen dieser Erbe dem Agent anzeigen. Jomini findet hierüber sowohl das Gutachten als auch besonders Zimmermanns Antrag, der Freiheit und der Gleichheit zuwider, und fodert daher Durchstreichung dieses von Panchaud berührten Theils des Gutachtens, weil nicht bei allen Erben Notare gebraucht werden, und also nur die falsche Vermögenssteuer bestraft werden könnte, wo die Vermögenserben einen Notar zur Theilung zuziehen, welches eine auffallende Ungleichheit und also Ungerechtigkeit bewirken würde. Kuhn sagt, der Staat hat laut der Constitution das Recht jedes Vermögen zu taxieren, und folglich auch das Recht, dasselbe kennen zu lernen; er begeht daher daß man bestimme, daß jeder Schreiber, der sich bei einem Erb einzufinden im Fall ist, verpflichtet seyn soll, die Summe, welche im Fall ioar die direkte Vermögenssteuer zu bezahlen, dem Agent anzugeben. Desloes stimmt ganz Jomini bei. Weber unterstützt Panchaud und Desloes, und will einzlig bestimmen, daß die Agenten im Fall von Verdacht, bei den Notarien sich Erfundigungen verschaffen können. Carrard sieht das Gutachten hierüber freilich weder ungerecht noch der Freiheit oder der Gleichheit zuwider, aber als unnütz an, weil sobald die Erben wissen, daß sie an den Notarien bei den Erben eine Art Spion haben, niemand bei keinen Erbschaften mehr einen Notar brauchen wird; er fodert daher auch Durchstreichung dieses Theils des §. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 7. Germann will daß alle Güter ohne Abzug der Schulden versteuert, daß aber diejenigen, welche verschrieben sind, von den Capitalisten, denen sie zur Hinterlage dienen, versteuert werden. Escher vertheidigt das Gutachten, als dem Auflagengesetz gemäß, da hingegen der Vorschlag Germanns, obgleich es ungefähr auf das Gleiche herauskäme, dem Buchstaben des Auflagengesetzes zuwider und außerdem sehr schwierig in seiner Ausführung wäre. Carrard stimmt Escher bei, und fodert Tagesordnung über Germanns Antrag, welcher aber von Thorin unter-

stigt wird. Kuhn stimmt Carrard bei, weil die Capitalisten da zahlen sollen wo sie wohnen. Escher folgt, weil sonst der so eben angenommene § dieses Gutachtens, welcher die Vermögenssteuer der Capitalisten bestimmt, wieder zurückgenommen werden müste. Desloes folgt und das Gutachten wird in dieser Rücksicht angenommen.

Jomini fodert daß nur Specialverschreibungen als abzuziehende Schulden von der Grundsteuer, anzusehen und bestimmt werden. Desloes widersetzt sich diesem Antrag und will nicht nur die eigentlichen Verpfändungen, sondern auch die Generalverschreibungen als abzüglich gelten machen. Koch unterstützt Jomini, weil die Generalverschreibungen nicht unmittelbar auf dem oder diesem Gut, sondern auf dem ganzen Vermögen des Schuldners beruhen, und wenn die Grundsteuer, welche in dem Finanzgesetz bestimmt ist, nicht gänzlich verschwinden soll, nichts anders von dem Werth der Güter abgezogen werden darf, als was bestimmt und unmittelbar auf diesen an Schulden und Beschwerden hafet. Carrard stimmt Desloes bei, weil sowohl Generalverschreibungen als wirkliche Verpfändungen auf den Gütern haften und es ohne diese Allgemeinmachung eine Ungerechtigkeit wäre, gegen denselben Schuldner, welche die entlehnten Capitalien auf bloße Obligationen ohne Hinterlagen erhalten haben; er begeht also daß die deutsche Redaktion hierüber näher bestimmt und deutlicher gemacht werde. Secretan stimmt ganz Desloes und Carrard bei, besonders auch deswegen, weil die Natur der General- und Specialverschreibungen nicht überall in Helvetien gleichförmig ist, und also durchaus nicht Schulden, die auf den einen beruhen, in Rücksicht der Grundsteuer anders behandelt werden als die übrigen. Ohne diese Gleichheit unter allen versicherten Schulden würde die größte Ungerechtigkeit gegen solche Kantone bewirkt, wo die Specialverpfändungen ungewöhnlich und hingegen die Generalverschreibungen allgemein sind; er fodert daher Beibehaltung des Gutachtens und Verbesserung der deutschen Redaktion. Desloes folgt dieser Meinung neuerdings. Kuhn sagt, als wir die Auflagen bestimmten, teilten wir sie in 3 Klassen, in Vermögenssteuer, Grundsteuer und Genusssteuer. Als wir die Grundsteuer annahmen, wollten wir die Grundstücke selbst belegen, wollten nur diejenigen Schulden abziehen, die wirklich bestimmt darauf hafeten; allein da wir doch durch diese gestattete Abziehung von hypothecirten Schulden schon von dem eigentlichen Grundsatz der Grundsteuer abgegangen sind, so können wir ohne Ungerechtigkeiten gegen viele Grundbesitzer zu begehen, nicht ausweichen alle versicherten Schulden von dem Werth der Güter abziehen zu lassen; er stimmt also zum Gutachten. Zimmermann unterstützt das deutsche Gutachten, und fodert daß das französische demselben gleichmäßig gemacht werde. Koch behauptet, die deutsche Redak-

tion bestimme nur die Specialverschreibungen, da hingegen die französische die Generalobligationen auch bestimme; er fodert Rückweisung dieses § an die Commission. — Große Unordnung über die Art der Abstimmung. — Dieser Gegenstand wird der Commission zu näherer Untersuchung zurückgewiesen.

Der vom Senat verworfene 7te Titel des Beschlusses über die Organisation des Obergerichtshofs wird an die Commission zurückgewiesen.

Der Senat verweist wegen fehlerhafter Redaktion den Beschluß über unehliche Kinder. Hierz fodert neuerdings daß eine Originalsprache in Helvetien festgesetzt werde, damit man wisse, ob die französischen oder die deutschen Gesetze die Originalgesetze seyen. Schlumpf stimmt bei und begeht daß dieser Antrag so abgefaßt auf das Bureau gelegt werde, daß er keinen Mitgliedern anstößig seyn könne. Huber folgt, fodert aber, daß man nicht weiter eintrete, weil Trosch seine erste Motion schon schriftlich aufs Bureau gelegt hat. — Die fehlerhafte Redaktion des vom Senat zurückgesandten Beschlusses wird dem Bureau zur Verbesserung übergeben.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comitee.

### Nachmittagssitzung.

Quartierwachtmstr. Düring von Luzern fodert als verfolgter Patriot von seiner Frau geschieden zu werden. Zimmerman vermutet, dieser Bürger sei verrückt und will ihn daher zu gehöriger Sorgfalt dem Direktorium empfehlen. Wyder fodert Tagesordnung, welche angenommen wird.

Joh. Flügiger von Steckholz, Dist. Langenthal, fodert für seinen von einem Fremden gezeugten Tochtersohn das helvetische Bürgerrecht. Carrard fodert Tagesordnung, weil dieser Bürger sich nach unserm Fremdengesetz richten soll. Huber fodert ähnliche Unterhaltung, weil der Vater dieses Knaben ein Hintersatz in Helvetien war. Herzog fodert Verweisung an eine Commission. Anderwert stimmt bei. Kuhn fodert Tagesordnung, weil nach den bestehenden Gesetzen des Kantons Bern dieser Grossvater testamentlich seinem Tochtersohn einen Vogt ordnen kann. Carrard stimmt nun für die Commission, welche angenommen und in dieselbe geordnet werden: Weber, Brone und Bourgeois.

Postdirektor Dreill in Zürich begeht von der Einquartierung befreit zu seyn, indem er sonst nicht für die bei Handen habenden Gelder der Nation gut stehen könne. Billeter fodert Verweisung an das Direktorium. Marcacci fodert Tagesordnung, weil durch das Gesetz niemand ausgenommen werden kann. Man ruft lebhaft zum Abstimmen und geht sogleich zur Tagesordnung. Escher zeigt an, daß dieser Böttcher sich in Luzern aufhalte, um an einer neuen Postorganisation aus Auftrag des Direktoriums zu arbeiten,

und daß er nur während seiner Abwesenheit, von der Einquartierung befreit zu seyn wünsche; da nur diese Bitte die öffentliche Sicherheit des Postwesens angeht, so glaubt er, verdiene die Sache etwas nähere Untersuchung. Huber unterstützt Eschen. — Große Unordnung, Lerm und Ruf ums Wort und für Abstimmungen. — Man geht neuerdings zur Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift der Juden von Langnau und Endingen, welche laut der Constitution das helvetische Bürgerrecht begehren. Huber fordert Verweisung der Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes in eine Morgensitzung. Carrard fordert Verweisung an die schon vorhandene Commission. Guter folgt Carrard. Akermann stimmt bei und begehrte in 2 Tagen ein Gutachten. Nüce weiß nicht warum diese Bittschrift in einer Morgensitzung verwiesen werden soll; er begehrte Verweisung an die Commission und will daß diese in einer Nachmittagsitzung ihr Gutachten vorlege. Perighe fordert Tagesordnung über diese Bittschrift. Carrard beharrt auf seinem ersten Antrag. Secretan stimmt ebenfalls zur Commission, weil es unwürdig wäre, einen so wichtigen Gegenstand sogleich in einer Nachmittagsitzung abzuweisen. Noch bemerkte, daß eine Commission über diesen Gegenstand niedergesetzt sei, und wir also diese Bittschrift derselben zuweisen und nicht zur Tagesordnung gehen sollen. — Es entsteht Unordnung, weil einige Mitglieder abstimmen, andere zur Tagesordnung gehen und wieder andere das Wort haben wollen. — Der Präsident ruft vergebens zur Ordnung und hebt die Sitzung auf!

Auszug aus der Ansrede bei der feierlichen Einsetzung des neuen Zürcherischen Kantons-Erziehungsrathes, der Erziehungs-Commissarien und ihrer Suppleanten. Gehalten Donnerstags den 13. December 1798, von B. Heinrich Füssli.

— Mit den edlen Männern, die mir zuhören, noch erst Vieles über die hohe Wichtigkeit der öffentlichen Erziehung zu sprechen, wäre eben so sehr eine Beleidigung für sie, als ein Raub der kurzen Augenblicke, die mir zugemessen sind.

Wesentlich hingezogen ist es zu bemerken, wie sehr diese grosse Wahrheit schon in dem Fundamentalakt unserer neuen helvetischen Verfassung, an mehr als einer Stelle, auf's unzweideutigste anerkannt wird. Unter den Grundlagen des öffentlichen Wohls räumt dieser Alt, gleich nach der persönlichen Sicherheit des Bürgers, der Aufklärung desselben die erste Stelle ein, und zieht diese letzte noch dem Wohlstande vor; ein gedankenschweres Wort, welches heutiger Unverständ immerhin missverstehen, oder böser Wille missdeuten kann, Griechen und Römer aber, an die Wiege ihrer Söhne geschrieben hätten. Und wie schön wird nicht an einer andern Stelle auch der sittliche

Charakter des Bürgers bezeichnet, den unsre Verfassungsurkunde des Glücks der neu errungenen Freiheit würdig achtet. Ein solcher (heißt es) wehet sich zuerst dem gemeinen Wesen; dann seiner Familie; dann seinem Bruder in der Not. Freundschaft ist ihm heilig, aber er opfert ihr keine seiner Pflichten auf. Hinwieder allen persönlichen Hass, und alle Eitelkeit, schwört er ab auf dem Altar des Vaterlandes. Seine und seiner Mitbürger moralische Verehrung ist sein höchstes Ziel; die Achtung guter Menschen sein süßester Lohn; und sein Gewissen entschädigt ihn, wenn man ihm ungerechter Weise diese Achtung verweigern oder entziehen will. — Sagen Sie mir, verehrteste Mitbürger! Kann die erhabene Lehre des Christenthums etwas Höheres oder Reineres vor ihren Jüngern fordern?

Also eben das — was von jeher ein Hauptausgenmerk jeder gesellschaftlichen Verbündung unter den Menschen seyn mußte, wenn sie anders nicht durch die Hand ihrer eigenen Söhne in ihren innersten Eingeweiden wüthen, und sich nicht durch sich selbst zerstören wollten — nämlich aufgeklärte und sittlich gute Bürger zu haben, ist auch einer der höchsten Zwecke unsers zu einer untheilbaren Einheit wieder geborenen helvetischen Freistaats. Und dieses Ziel zu erreichen kennt unsre neue Gesetzgebung, und die von ihr verordnete und weise Regierung ebensfalls kein besseres Mittel, als: Ihren geschärftesten Blick, von nun an, auf die möglichste Verehrung ihrer Kinder, und besonders der zukünftigen Geschlechter, durch die zweckmäßigen öffentlichen Anstalten zur Erziehung derselben zu richten. — Noch mehr: Sie ist dabei vollkommen überzeugt, daß solche Anstalten zur Blüthe und Dauer einer Verfassung wie die unsre, mehr als in jeder andern, wesentlich erforderlich sind.

— — Aber sollten denn (möchte man vielleicht einwerfen) jene zu diesem Zwecke führenden Anstalten, in einem grossen Theil von Helvetien, und vorzüglich auch bei uns, wenigstens nach ihren wesentlichen Erfordernissen, nicht alle schon vorhanden seyn? Wozu denn immerhin dieses unermüdliche Einreissen alles dessen, was bereits, theils von uns selber, theils von unsern Vätern, mit der weisesten Sorgfalt aufgebaut worden, dessen Werth seit einer langen Reihe von Jahren, einiges schon seit Jahrhunderten erprobt ist — um an dessen Stelle wohl sicher etwas Neues, aber desto schwerer etwas Besseres zu sehen? Allerdings, verehrte Mitbürger! ist namentlich in unsren neuern Tagen, in Absicht auf die Verbesserung des Schul- und Studienwesens in unserm engern Vaterlande — hauptsächlich aber, wir wollen es uns nur gestehen, in der damals noch allein herrschenden Stadt — Vieles geleistet worden: Da nämlich nicht bloß der Unterricht, von den untersten Primarklassen an, bis auf die höchsten in unsren Kollegien, in besfern Zusammenhang gebracht, sondern — was noch ungleich wichtiger war — überrasst, an die Stelle eis-